



artiligno Holzkünste Schweiz
Arts du bois Suisse
Arti del legno Svizzera

Entwurf vom 7. April 2026

STATUTEN

des Vereins

«Artiligno»



artiligno Holzkünste Schweiz
Arts du bois Suisse
Arti del legno Svizzera

Präambel

Der Verein ist der Zusammenschluss folgender Organisationen

- Holzbildhauer Verband Schweiz (Holzbildhauer/innen)
- Interessengemeinschaft Korbflechterei Schweiz (Korb- und Flechtwerkgestalter/innen)
- Ostschweizerischer Weissküfer-Verband (Weissküfern/innen)
- Schweizerischer Küfermeisterverband (Küfer/innen)
- Verband Drechsler Schweiz (Drechsler/innen)
- Interessengemeinschaft Kunsthandwerk Holz (IGKH)

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen Artiligno besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des ZGB mit Sitz am Standort der Geschäftsstelle. Der Verein ist als Berufsverband organisiert und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Er vertritt die Interessen der Berufe:

- Holzbildhauer/in EFZ
- Holzhandwerker/in EFZ, Fachrichtung Drechslerei
- Holzhandwerker/in EFZ, Fachrichtung Weissküferei
- Korb und Flechtwerkgestalter/in EFZ
- Küfer/in EFZ

² Er steht anderen Arbeitgeberorganisationen, weiteren Berufsverbänden und handwerklichen Berufen offen, die sich den Zielen und Werten des Vereins anschliessen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein verfolgt den Zweck, die berufliche Tradition und das handwerkliche Erbe der vertretenen Berufsgruppen zu bewahren, weiterzuentwickeln und nachhaltig zu fördern. Dies umfasst insbesondere:

- a) Förderung des Berufsnachwuchses und den Erhalt von Fachwissen der angeschlossenen Berufe
- b) Unterstützung der beruflichen Grund- und Weiterbildung
 - Bewahrung und Weitergabe von traditionellen Arbeitstechniken und Qualitätsstandards
 - Erleichterung des Berufseinstiegs sowie des Wiedereinstiegs in die vertretenen Berufe
- c) Interessenvertretung
 - Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber Berufsbildungsbehörden, dem Bund und den Kantonen
 - Engagement für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Berufe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)



artiligno Holzkünste Schweiz
Arts du bois Suisse
Arti del legno Svizzera

- d) Gemeinschaft und Zusammenarbeit
 - Förderung des Verständnisses und der Kooperation unter den Mitgliedern durch Vernetzung und Wissenstransfer
 - Organisation gemeinsamer Veranstaltungen zur Stärkung des Zusammenhalts
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Imageförderung
 - Steigerung des Ansehens der vertretenen Berufe in der Gesellschaft
 - Nutzung moderner Kommunikationsmittel, um das Bewusstsein für die handwerkliche Qualität und Bedeutung der Berufe zu stärken
 - f) Optimierung der Lernorte
 - Förderung von Synergien zwischen Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen
 - g) Unterstützung von Initiativen, die die Ausbildung und den Wissenstransfer an den verschiedenen Lernorten verbessern
 - h) Vernetzung und Interessenvertretung mit weiteren Verbänden
 - i) steht neuen Organisationen und weiteren interessierten Berufsverbänden offen
- ² Der Verein kann die Regelung und Weiterentwicklung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) unterstützen, soweit sie für spezifische angeschlossene Berufe innerhalb des Vereins gelten. Bestehende GAV bleiben auf die betroffenen Berufe (zurzeit "GAV Drechsler") beschränkt, sofern keine anderslautenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung gefasst werden.

II. MITTEL

Art. 3 Mittel

- ¹ Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a) Mitgliederbeiträge für Voll-, Einzel- und Fördermitglieder
 - b) Berufsbildungsfonds-Beiträge
 - c) Kursgebühren
 - d) Eintrittsgebühren für Berufsgruppen, die neu dazu stossen
 - e) Kapitalerträge
 - f) Subventionen von öffentlichen Behörden
 - g) Spenden und Zuwendungen aller Art



artiligno Holzkünste Schweiz
Arts du bois Suisse
Arti del legno Svizzera

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

A Vollmitglied

- ¹ Vollmitglieder sind:
 - a) Betriebe eines angeschlossenen Berufes, die produzieren, montieren, verkaufen, handeln, reparieren
 - b) natürliche Personen mit EFZ-Abschluss eines angeschlossenen Berufes
 - c) Firmen mit Handelsregistereintrag, die in Verbindung zu den angeschlossenen Berufen stehen
 - d) natürliche Personen oder Institutionen, die im Bildungswesen involviert sind
 - e) Institutionen, welche Tätigkeiten eines angeschlossenen Berufes ausüben oder deren Produkte handeln, verkaufen

- ² Vollmitglieder haben Zugang, Berechtigung und Nutzung der Dienstleistungen
 - a) der Ausgleichskasse (AK-Forte)
 - b) der Pensionskasse (PK-Schreiner)
 - c) der Sicherheitskommission (SIKO)

- ³ Vollmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht. Dies beinhaltet zusätzlich Abstimmungen über:
 - a) die Ausgleichskasse (AK-Forte)
 - b) die Pensionskasse (PK-Schreiner)
 - c) die Sicherheitskommission (SIKO)
 - d) die Bildungsverordnung (BiVo)
 - e) den Bildungsplan (BiPla)

- ⁴ Vollmitglieder tragen aktiv zur Erreichung der Vereinsziele bei. Sie leisten den Beitrag an den Berufsbildungsfonds (BBF).

B Einzelmitglied

- ¹ Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die
 - a) in einem Lehrvertrag stehen oder eine Zulassungsverfügung haben, den Berufsabschluss gemäss Art. 32 Berufsbildungsverordnung (BBV) zu erlangen.
 - b) einen EFZ-Abschluss haben und bei einem Vollmitglied angestellt sind.
 - c) den Beruf nicht (mehr) selber ausüben,
 - d) in Rente sind.

- ² Sie nehmen an Vereinsnässen teil und unterstützen den Verein finanziell und ideell, engagieren sich in Gremien.

- ³ Einzelmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht, mit Einschränkung der den Vollmitgliedern vorbehaltenen Rechte gemäss Art. 4 lit. A, Abs. 3 der Statuten.



artiligno Holzkünste Schweiz
Arts du bois Suisse
Arti del legno Svizzera

C Fördermitglied

- ¹ Fördermitglieder sind natürliche Personen, die
 - a) am Verein interessiert sind,
 - b) den Verein finanziell unterstützen.
- ² Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

D Ehrenmitglied

- ¹ Vereinsmitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ² Wird ein Vereinsmitglied zum Ehrenmitglied ernannt, bleibt es seiner Kategorie erhalten.
- ³ Die Ehrenmitgliedschaft wird nicht beantragt, sondern auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Art. 5 Mitgliedschaft

A Aufnahme

- ¹ Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch die Mitgliederversammlung. Sie gilt zunächst für das laufende Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt.

B Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.
- ² Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an das Präsidium Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

C Ausschluss

- ¹ Wer gegen die Interessen des Vereins verstösst und/oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- ² Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert dreissig Tagen nach dessen Eröffnung einen Rekurs an die Geschäftsführung oder die Präsidentin/den Präsidenten des Vereins einreichen.
- ³ Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend mit einer Zweidrittelmehrheit.

D Weitere Mitgliedschaften

- ¹ Mitgliedschaften zu anderen Berufsverbänden können gegenseitig kostenlos erfolgen.



artiligno Holzkünste Schweiz
Arts du bois Suisse
Arti del legno Svizzera

IV. ORGANISATION

Art. 6 Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - A die Mitgliederversammlung
 - B der Vorstand
 - C die Revisionsstelle

A Die Mitgliederversammlung

Art. 7 Einberufung und Durchführung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, spätestens vor Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres, zusammen.
- ² Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder findet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist innert spätestens 3 Monaten nach Empfang des Begehrens durchzuführen.
- ³ Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch schriftlich oder virtuell durchgeführt werden.
- ⁴ Einladungen per E-Mail sind gültig.
- ⁵ Die Einladung wird spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit Traktandenliste, Anträgen, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zugestellt.
- ⁶ Jedes Mitglied kann bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet die Aufnahme zusätzlicher Traktanden verlangen. Diese sind den Mitgliedern, zusammen mit allfälligen Anträgen, umgehend durch den Vorstand bekannt zu geben.
- ⁷ Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt das Präsidium oder - bei Verhinderung - ein anderes Mitglied des Vorstandes. Wer den Vorsitz hat, bezeichnet jemanden für die Protokollführung und schlägt eine Person für die Stimmzählung zur Wahl vor.
- ⁸ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ⁹ Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- ¹⁰ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Auf Verlangen von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Stimmabgabe verlangt werden.
- ¹¹ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ¹² Bei einer schriftlich oder virtuell durchgeführten Mitgliederversammlung kann durch die Geschäftsführung des Vereins eine externe Person für die Stimmzählung eingesetzt werden.



artiligno Holzkünste Schweiz
Arts du bois Suisse
Arti del legno Svizzera

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Der Mitgliederversammlung stehen folgende unentziehbare Befugnisse zu, die nach Bedarf traktandiert werden:
 - a) Wahl einer Person für die Stimmzählung
 - b) Genehmigung der Traktanden
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung
 - f) Abnahme des Revisionsberichtes sowie Entlastung des Vorstands
 - g) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - h) Abnahme des Budgets
 - i) Mutationen
 - j) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Revisionsstelle und deren Stellvertretung
 - k) Behandlung der Anträge
 - l) Abnahme von extern verpflichtenden Reglementen
 - m) Tätigkeitsprogramm
 - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - o) Beschluss über Änderungen und Ergänzungen der Statuten
 - p) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

B Der Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen, idealerweise mit verschiedenen Vertretungen der angeschlossenen Berufe.
- ² Die Vorstandstätigkeit wird in Ressorts aufgeteilt. Die Ressorts können in Co-Leitungen geführt werden. Als Ressorts gelten mindestens:
 - a) Präsidium
 - b) Bildung
 - c) Finanzen
 - d) Kommunikation
- ³ Die Amtszeit beträgt je 2 Jahre, in geraden Jahren werden das Präsidium und die Vertretung des Ressorts Bildung gewählt, in ungeraden Jahren die übrigen Vorstandsmitglieder.
- ⁴ Alle Vorstandsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- ⁵ Der Vorstand konstituiert sich bis aufs Präsidium selbst. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern.



artiligno Holzkünste Schweiz
Arts du bois Suisse
Arti del legno Svizzera

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand ist strategisches und operatives Führungsorgan. Er handelt im Rahmen der in den Statuten vorgegebenen Ziele und Zwecke und ist zuständig für die Geschäftsstelle.
- ² Er gewährleistet die operativen Aufgaben des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Kontakt zu vereinsrelevanten Institutionen und Behörden
 - d) Sicherstellung der Kommunikation gegenüber den Mitgliedern
- ³ Er ist Verbindungsglied zur Ausgleichskasse (AK-Forte)
- ⁴ Er ist Verbindungsglied zur Sicherheitskommission (SiKo)

Art. 11 Zeichnungsberechtigungen des Vorstandes

- ¹ Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums oder der Ressortleitung Finanzen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

Art. 12 Geschäftsstelle

- ¹ Der Vorstand kann die operativen Tätigkeiten einer Geschäftsstelle übertragen.
- ² Der Vorstand legt die Aufgaben der Geschäftsstelle in einem Reglement fest.
- ³ Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 13 Fachgruppen

- ¹ Der Vorstand kann für die Bearbeitung von Themen und Projekten Fachgruppen einsetzen.
- ² Fachgruppen tragen auf spezifische Weise zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der vertretenen Berufe bei.
- ³ Die Fachgruppen stellen sich themenspezifisch und freiwillig zusammen und organisieren sich selbständig.
- ⁴ Fachgruppen können je nach Situation und Bedarf gebildet oder aufgelöst werden.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Fachgruppen

- ¹ Fachgruppen haben ein Antragsrecht an den Vorstand und informieren situationsbedingt den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle.



artiligno Holzkünste Schweiz
Arts du bois Suisse
Arti del legno Svizzera

C Die Revisionsstelle

Art. 15 Revisionsstelle

- ¹ Die Jahresrechnung wird zuhanden der Mitgliederversammlung von der Revisionsstelle überprüft. Ihr ist für den Verhinderungsfall eine Vertretung beigeordnet.
- ² Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei natürliche oder eine juristische Person als Revisionsstelle; Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Datenschutz

- ¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- ² Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail- und Homepageadresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
- ³ Anderweitige Publikationen werden nur mit expliziter Zustimmung der Betroffenen veröffentlicht.

Art. 17 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



artiligno Holzkünste Schweiz
Arts du bois Suisse
Arti del legno Svizzera

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Statutenänderungen

- ¹ Für eine Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Die Änderungsvorschläge müssen zusammen mit der Traktandenliste bekannt gemacht werden.

Art. 19 Auflösung und Liquidation

- ¹ Die Auflösung des Vereines erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- ² Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereines beschliessen. Der Vorstand bestimmt die Form der Bekanntmachung.
- ³ Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- ⁴ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder wegen des öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- ⁵ Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder wegen des öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- ⁶ Der letzte Vorstand amtiert als Liquidationsorgan. Ein Rücktritt während der Liquidation ist nicht statthaft.

Art. 20 Gerichtsstand

- ¹ Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 21 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten wurden an der ordentlichen Gründungsversammlung vom 8. Mai 2026 angenommen. Sie treten per 08. Mai 2026 in Kraft.

Brienz, 8. Mai 2026

Gründungspräsidium

Protokollführerin

.....
Peter Bleisch

.....
Manuela Halter